

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Nachfrage zur Anfrage: Welche „bürokratischen Auflagen“ (HAZ, 10.07.2019) können oder sollen für drei Jahre ausgesetzt werden? (18/4181)

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP), eingegangen am 29.07.2019 - Drs. 18/4271
an die Staatskanzlei übersandt am 01.08.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung 14.08.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Anfrage richtete sich auf ein Zitat von Minister Dr. Althusmann aus der HAZ vom 10.07.2019 zur Digitalstrategie. Hier wird Minister Dr. Althusmann mit den Aussagen zitiert: „Der Minister kritisierte, dass bürokratische Hürden einen schnelleren Ausbau verhindern würden. Er wünsche sich für Deutschland das Aussetzen aller bürokratischen Auflagen für drei Jahre“.

In der Beantwortung der o. g. Anfrage bestätigt die Landesregierung die Aussagen von Minister Althusmann.

Frage 2 lautete: „Welche konkreten ‚bürokratischen Auflagen‘ waren mit der Aussage von Minister Dr. Althusmann im Einzelnen gemeint“? Der hierauf abzielende Antwortsatz in der Fragebeantwortung lautete: „Dem Grunde nach waren mit der Aussage von Minister Dr. Althusmann alle bürokratischen Auflagen gemeint, die dem Ziel eines beschleunigten Infrastrukturausbaus entgegenstehen“. Nach Einschätzung von Beobachtern ist die Formulierung „alle Auflagen“ weder die Bezeichnung von konkreten Auflagen noch von Auflagen im Einzelnen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der flächendeckende Ausbau mit glasfaserbasierter Breitbandinfrastruktur stellt eine der zentralen Hausforderungen auch für Niedersachsen dar. Bereits in der Koalitionsvereinbarung haben sich CDU und SPD darauf geeinigt, bis 2022 eine Milliarde Euro an Landesmitteln zur Verfügung zu stellen, um spätestens 2025 Übertragungsgeschwindigkeiten von 1 Gigabit flächendeckend zu ermöglichen. Jede Form der Verfahrensvereinfachung ist ein Schritt in die richtige Richtung, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb hat die Landesregierung bereits in ihrer Antwort auf die vorausgehende Anfrage in der Drs. 18/4181 ausgeführt, dass Minister Dr. Althusmann sich am liebsten wünschte, ähnlich wie Anfang der 1990er-Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands in den ostdeutschen Bundesländern, alle hinderlichen bürokratischen Vorgaben zeitweilig außer Kraft zu setzen.

1. Welche konkreten „bürokratischen Auflagen“ waren mit der Aussage von Minister Dr. Althusmann im Einzelnen gemeint? (Falls es keine umfassende Aufstellung gibt, bitte die zehn Beispiele aufführen, die die größte Bedeutung haben.)

Die nachfolgend genannten bürokratischen Auflagen erschweren im besonderen Maße den flächendeckenden glasfaserbasierten Breitbandausbau in Niedersachsen:

- Die Entsorgung von Bohrklein, das bei der Nutzung von verschiedenen Bohrverfahren anfällt, ist seit 2015 erschwert worden. Bohrklein darf nicht mehr als Dünger auf Ackerflächen ausgebracht werden, sondern wird als Abfall eingestuft und muss entsprechend entsorgt werden. Angesichts knapper Deponiekapazitäten ist die Entsorgung teuer und zeitaufwendig. Die derzeitige Verknappung der Deponiekapazitäten ist die Folge einer Verschärfung von Standards durch die europäische Deponierichtlinie. Zum Stichtag 15. Juli 2009 waren in Niedersachsen alle Deponien zu schließen, die nicht die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllten. Von den damaligen 69 Boden- und Bauschuttdeponien der Klasse 1 standen in Niedersachsen nach Umsetzung des Schließungsprogramms nur noch neun öffentlich zugängliche Deponien zur Verfügung. Im Hinblick auf die für diverse Abfallklassen zu geringen Deponiekapazitäten in Niedersachsen werden hier kurzfristige Lösungsmöglichkeiten im Lichte von Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.
- Die im geförderten Breitbandausbau notwendigen Ausschreibungen verzögern den weiteren Ausbau erheblich. Eine Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung, die Ausnahmen für den Breitbandausbau eröffnen könnte, wird derzeit geprüft.
- Landesbetriebe erheben grundsätzlich eine Kostenerstattung, wenn Versorgungsträger eine Infrastruktur durch nicht öffentlich gewidmete Flächen des Landes verlegen. Dieses gilt auch für den Breitbandausbau. Es wird geprüft, ob für den Breitbandausbau auf eine Kostenerstattung verzichtet werden kann.
- Für den Bau von Hausanschlüssen wird eine Grundstückseigentümergeklärung benötigt. Diese Information ist in den Katasterdaten des Landes enthalten. Die Kommunen dürfen diese Daten bei Privatpersonen und Personengesellschaften bisher aus Datenschutzgründen nicht verarbeiten. Gegenwärtig wird geprüft, welche rechtlichen Änderungen es bedarf, um die Verarbeitung der Daten von Personen und Personengesellschaften für den Breitbandausbau unter Wahrung der berechtigten datenschutzrechtlichen Interessen zu ermöglichen.
- Bei der Querung von Bahnstrecken werden Antragsunterlagen an die DB Netz noch in Papierform versandt. Ein vollständiges digitales Antragsverfahren würde das Verfahren deutlich beschleunigen.
- Nach Nr. 4.7 des Anhangs zu § 60 NBauO sind lediglich „ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens drei Monate aufgestellt werden“, verfahrensfrei. Um eine schnelle Breitbandversorgung sicherzustellen, sind gesetzliche Anpassungen zu prüfen.
- Gleiches gilt für Antennenanlagen, die derzeit lediglich bis 10 Meter Höhe genehmigungsfrei sind. Neue Technologien erfordern jedoch höhere Sendeanlagen. Auch hier gilt es, eine rechtliche Anpassung zu prüfen.
- Die Verlegetiefen für Glasfaserkabel sind bei Landes- und kommunalen Straßen unterschiedlich. Eine einheitliche Verlegetiefe von 60 cm würde den Breitbandausbau beschleunigen.
- Die Beteiligten am Breitbandausbau nutzen für ihre Planungen unterschiedliche GIS-Formate. Die Nutzung eines einheitlichen GIS-Formates würde die Planung deutlich vereinfachen.
- Weiterhin sollten alle Genehmigungsverfahren der Beteiligten am Breitbandausbau digitalisiert werden, um Genehmigungsprozesse zu beschleunigen.

2. Ist der in Antwort auf Frage 3 beschriebene Meinungsbildungsprozess derzeit noch ein interner Prozess des Wirtschaftsministeriums, oder findet bereits innerhalb der Landesregierung eine Abstimmung statt?

Im Zuge der Überlegungen zur Beschleunigung der Planungs-, Genehmigungs- und Bauprozesse für glasfaserbasierte Breitbandinfrastruktur hat im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung eine referats- und abteilungsübergreifende Zusammenarbeit zur Identifizierung vorrangiger Entlastungsbedarfe und entsprechender Lösungsmöglichkeiten stattgefunden.

Im Hinblick auf die Anfang Juli gestarteten Sommerferien und den notwendigen abteilungs- und ressortübergreifend Terminfindungsprozess ist der Start der entsprechenden Abstimmung landesregierungsintern für Mitte August terminiert.

3. Welche der mit dem am 07.12. 2018 in Kraft getretenen Planungsbeschleunigungsgesetz des Bundes (Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich) durchgeführten konkreten Veränderungen betreffen auch Sachverhalte, die analog auf den Ausbau von Glasfaserinfrastruktur anwendbar wären?

Mit dem am 07.12.2018 in Kraft getretenen Planungsbeschleunigungsgesetz (Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren) hat der Bundesgesetzgeber einen Teil der Vorschläge des vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur eingesetzten Innovationsforums Planungsbeschleunigung umgesetzt. Die Bestimmungen sollen insbesondere die fachplanungsrechtlichen Zulassungen für Sanierungs- und Ersatzmaßnahmen im Verkehrsbereich erleichtern und die zügige Umsetzung der Baumaßnahmen unterstützen.

Eine Möglichkeit, den weiteren Ausbau der Glasfaserinfrastruktur voranzubringen, wäre die im Planungsbeschleunigungsgesetz vorgesehene Option, einen Projektmanager im Planfeststellungsverfahren einzusetzen. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Einbeziehung privater Dritter zu einer Straffung und Bündelung der Abläufe in Genehmigungsverfahren führen kann. Der Projektmanager soll behördliche Verfahrensschritte vorbereiten und durchführen, nicht aber an den eigentlichen Entscheidungen mitwirken.

Die Einführung einer „vorläufigen Anordnung“ wäre eine weitere Möglichkeit, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Schon vor dem Planfeststellungsbeschluss, dem ein oftmals sehr zeitaufwendiges Planfeststellungsverfahren vorausgeht, könnten dann vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen - wie etwa Kampfmittelbeseitigungen oder archäologische Grabungen - begonnen oder durchgeführt werden.

Der Ansatz, erfolgversprechende Regelungen aus dem Planungsbeschleunigungsgesetz auch für den Ausbau von Glasfaserinfrastruktur nutzbar zu machen, wird derzeit im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung geprüft.